

# AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.  
Postfach 1405  
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:  
Montag - Dienstag  
Mittwoch, Freitag  
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr  
08.00 - 12.00 Uhr  
08.00 - 18.00 Uhr

Telefon: 09181/470-0  
Telefax: 09181/470 320  
Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 3

06.02.2019

2019

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses 20

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Kulturzentrum der Stadt Velburg – Sanierung  
Wieserstadl mit Neubau Kolpingstraße 4

Fl.-Nr.: 182,182/1, 264/4 21  
Gemarkung: Velburg

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 22

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 23

Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG) 23

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters;  
Europawahl am 26.05.2019 – Bildung von Briefwahlvorständen – 23

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der  
Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen  
Parlament in der Bundesrepublik Deutschland

24

### Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

---

### Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

11 - Az. 0143

#### Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses

Die 21. Sitzung des Wirtschafts-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses findet am Donnerstag, 07. Februar 2019, 14.30 Uhr, im Konferenzraum 3 (ehem. Besprechungszimmer 3) des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. mit folgender Tagesordnung statt:

## A) Öffentlicher Teil

1. Anerkennung der Niederschrift der 20. Sitzung
2. Erweiterung des Wertstoffhofes Blomenhof;
  - a) Beschlussfassung über die Vergabe der Baumeisterarbeiten
  - b) Beschlussfassung über die Vergabe der Zimmererarbeiten
  - c) Beschlussfassung über die Vergabe der Elektroarbeiten
3. ÖPNV; Anrufsammeltaxi (AST) Berg;  
Beschlussfassung über die Weiterführung und Vergabe der ÖPNV-Leistung
4. Sonderpädagogisches Förderzentrum und Ostendorfer Gymnasium Neumarkt i.d.OPf.
  - a) Beschlussfassung über die Vergabe der Gerüstbauarbeiten
  - b) Beschlussfassung über die Vergabe der Zimmererarbeiten
  - c) Beschlussfassung über die Vergabe der Sanitärarbeiten
  - d) Beschlussfassung über die Vergabe der Heizungsarbeiten
  - e) Beschlussfassung über die Vergabe der Lüftungsarbeiten
  - f) Beschlussfassung über die Vergabe MSR
  - g) Beschlussfassung über die Vergabe der Elektroarbeiten
5. Hallenbad Neumarkt i.d.OPf.;  
Beschlussfassung über die Vergabe der Abbrucharbeiten
6. Berufsschulzentrum Neumarkt i.d.OPf. – Exzellenzzentrum;  
Beschlussfassung über die Vergabe von Lieferleistungen (Lehrmittel)

## B) Nichtöffentlicher Teil

---

Az.43-2018-0119

### Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Kulturzentrum der Stadt Velburg - Sanierung Wieserstadl mit Neubau Kolpingstraße 4  
Fl.-Nrn.: 182, 182/1, 264/4  
Gemarkung: Velburg

### **Öffentliche Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66a Abs. 1 BayBO**

Das Landratsamt Neumarkt i. d. OPf. erteilte unter Nebenbestimmungen der Stadt Velburg mit Bescheid vom 29.01.2019, Az. 43-2018-0119, eine Baugenehmigung für folgendes Bauvorhaben: Kulturzentrum der Stadt Velburg - Sanierung Wieserstadl mit Neubau Kolpingstraße 4. Das Bauvorhaben findet auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 182, 184 und 264/4 der Gemarkung Velburg statt. Die Baugenehmigung beinhaltet auch die Zulassung einer Abweichung von der Einhaltung der erforderlichen Abstandsflächen zu den Nachbargrundstücken.

Die Zustellung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 1 Satz 6 BayBO wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO ersetzt.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke können während der üblichen Öffnungszeiten (Montag u. Dienstag: 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch u. Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Donnerstag: 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr) im Zimmer A 244 im Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i. d. OPf. die Genehmigungsakten einsehen.

Es wird empfohlen vorab telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

<sup>1</sup>Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf., den 04.02.2019  
Sachgebiet 43  
Im Auftrag

gez.  
Huber  
Verwaltungsamtsrätin

---

46/ NM-M 799/Ge

#### **ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)**

”Für **Herr Christian Neubert**  
**geb. 29.12.64**  
**zuletzt wohnhaft in 88069 Tettngang, Ortsweg 3**  
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 21.01.1019, kfz24 / NM-M 799 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Gerner

---

46/ NM-DS 89/Ge

## **ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)**

”Für **Frau Sophia Distler**  
**geb. 09.09.1989**  
**zuletzt wohnhaft in 12159 Berlin, Baumeiserstr. 12 Etage 3 li.**  
derzeit unbekanntem Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 24.01.19, kfz24 / NM-DS 89 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 31.01.2019  
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.  
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Gerner

---

46/154515/We/wf

## **ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZvG)**

”Für Herrn **Atanas Nikolov,**  
**geb. 12.11.1990 in Plovdiv,**  
**zuletzt wohnhaft**  
**Von Lebnitzstraat 4 A, 3028XP Schiedam, Niederlande**  
**derzeit unbekanntem Aufenthalts,**

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ein Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 19.12.2018, AZ: 46/154515/We/m zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 06.02.2019  
LANDRATSAMT

Dr. Bartsch  
Regierungsrat

---

51-0040

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters:**  
**Europawahl am 26.05.2019 – Bildung von Briefwahlvorständen –**

Für die Europawahl am 26.05.2019 wird gemäß § 1 der Verordnung über die Bildung der Wahlorgane für die Europawahlen vom 17.01.1984 (GVBl S. 15) angeordnet, dass jede der kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Neumarkt i.d.OPf. die Briefwahl selbst auswertet (§ 5 EuWG, § 7 Nr. 2 EuWO).

Zur Wahrung des Wahlheimnisses muss dabei sichergestellt sein, dass bei jedem Briefwahlvorstand mindestens 50 Wahlbriefe zu erwarten sind (§ 7 Nr. 1 EuWO).

Aus diesem Grund wird gebeten, das Landratsamt unverzüglich zu verständigen, wenn abzusehen ist, dass die Zahl von 50 Wahlbriefen bei einem Briefwahlvorstand nicht erreicht wird.

Die Ernennung der Wahlvorsteher zur Feststellung des Briefwahlergebnisses und deren Stellvertreter sowie die Berufung der Beisitzer erfolgt für die Europawahl durch die Gemeinde.

Änderungen dieser Anordnung, die unmittelbar vor dem Wahltag veranlasst sind, können auch mündlich oder fernmündlich erfolgen.

Neumarkt i.d.OPf., 24.01.2019

gez.

Dr. Bartsch  
Kreiswahlleiter

---

## **Bekanntmachung**

### **für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am **26. Mai 2019** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union <sup>1)</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.  
Einem Antrag, der erst nach dem **05. Mai 2019** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen

Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme** als **Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Neumarkt i.d.OPf., 24.01.2019

gez.

Dr. Bartsch

Kreiswahlleiter

-----

<sup>1)</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

---

## **Teil II: Sonstige Bekanntmachungen**

---

**Willibald Gailler, Landrat**